

# Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

## Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP

Stichwort: Stromsteuerentlastung - Wachstumsinitiative

### Zu Artikel 1 - Änderung des Stromsteuergesetzes

#### Änderung

Dem Artikel 1 Nummer 8 werden folgende Buchstaben angefügt:

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5,13 Euro“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.
- d) Absatz 2a wird aufgehoben.

#### Begründung

##### Allgemein sowie zu Artikel 1 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412 vom 29.12.2023) wurde in Umsetzung des am 9. November 2023 verkündeten Strompreispakets die Absenkung der Stromsteuerlast für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bis auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,50 Euro je Megawattstunde beschlossen. Hierzu wurde der Entlastungssatz der Steuerentlastung für Unternehmen nach § 9b des Stromsteuergesetzes von 5,13 Euro je Megawattstunde auf 20,00 Euro je Megawattstunde erhöht. Dies galt zunächst für den im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 entnommenen Strom. Die zusätzliche Entlastungswirkung für die Wirtschaft beträgt bis zu 3,25 Mrd. Euro jährlich.

Mit der jetzigen Anpassung erfolgt die Umsetzung der Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und der Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024 im Hinblick auf das Stromsteuerrecht. Diese sieht vor, die Stromsteuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz für den jetzigen Begünstigtenkreis zu verstreifen, um den Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben. Hierzu wird der Entlastungssatz in § 9b Absatz 2 Satz 1 Stromsteuergesetz unbefristet auf 20,00 Euro je Megawattstunde festgelegt und der bisherige Absatz 2a zur zeitlichen Befristung der bisherigen Maßnahme wird aufgehoben.

## Nutzen des Vorhabens

Die mit der stromsteuerrechtlichen Umsetzung des Strompreispakets zunächst zeitweise verfolgte Entlastung der Wirtschaft bei den Stromkosten wird verstetigt, um den bisher begünstigten Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.

## Finanzielle Auswirkungen

### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die mit den Artikeln 13 und 14 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412 vom 29.12.2023) zunächst für die Jahre 2024 und 2025 erfolgte Erhöhung der Steuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz wird für den Zeitraum nach 2025 fortgesetzt. Für den Bund entstehen ab dem Jahr 2026 Mindereinnahmen in Höhe von 3,25 Mrd. Euro jährlich.

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Volle Jah- res- wir- kung <sup>1</sup>	Kassenjahr				
				2025	2026	2027	2028	2029
1	§ 9b StromStG Verstetigung der Steu- erentlastung bis auf den EU-Mindest- steuersatz	<b>Insg.</b>	-	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		StromSt	-	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		<b>Bund</b>	-	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		StromSt	-	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		<b>Länder</b>	.	.	.	.	.	.
		<b>Gem.</b>	.	.	.	.	.	.
2	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	<b>Insg.</b>	-	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		EnergieSt	-	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		<b>Bund</b>	-	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		EnergieSt	-	.	- 3.250	- 3.250	- 3.250	- 3.250
		<b>Länder</b>	.	.	.	.	.	.
		<b>Gem.</b>	.	.	.	.	.	.

#### Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Für die Zollverwaltung (Bund), Epl. 08, entsteht durch die Verstetigung des § 9b Stromsteuergesetz ein dauerhafter Personalmehrbedarf von 75 Planstellen (71 gD und 4 mD). Dies führt ab dem Jahr 2025 neben Sachausgaben i.H.v. 32 T€ für Porto und Versand zu einem Mehrbedarf von rund 4.130 T€ (halbe Jahreswirkung). Ab dem Jahr 2026 steigt der Mehrbedarf infolge des zusätzlich benötigten Personals bei voller Jahreswirkung auf rund 8.292 T€ inklusive jährlicher Ausgaben für Porto und Versand in Höhe von rd. 32 T€. Gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht dargestellten Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sinken die Bedarfe im Kapitel 0813 Tit. 427 09 um 5.322 T€ jeweils für die Jahre 2025 und 2026, da statt ursprünglich einmaliger Personalausgaben für die Jahre 2025 und 2026 nunmehr jährliche Personalausgaben ab dem Jahr 2025 anfallen.

Über die Finanzierung der Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

## **Erfüllungsaufwand und weitere Gesetzesfolgen**

### **E.1 Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Wirtschaft**

Unter der Annahme, dass alle durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 erstmals potentiell begünstigten Unternehmen auch für ab 2026 verbrauchten Strom Entlastungsanträge stellen, ergibt sich für die Wirtschaft ab 2027 ein zusätzlicher nach dem vereinfachten Verfahren nach Anhang 4 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwand in Regelungsvorhaben der Bundesregierung ermittelter Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.476 T€.

### **E.3 Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung verändert sich dahingehend, dass sich der einmalige Erfüllungsaufwand zur Bearbeitung der Entlastungsanträge jeweils für die Jahre 2025 und 2026 um 5.030 T€ reduziert, da der Aufwand ursprünglich nur befristet für zwei Jahre erforderlich war. Durch die Verstetigung wird dieser einmalige Aufwand nunmehr zu einem laufenden, jährlichen Aufwand von 5.030 T€ (vgl. Punkt 4.2 Erfüllungsaufwand im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht). Die jährlichen Sachkosten erhöhen sich um 32 T€ für Portokosten.

## **Weitere Kosten und KMU-Betroffenheit**

Durch die Anpassung des Gesetzes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

Insbesondere KMU profitieren durch die Verstetigung der Entlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die ursprünglich mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 umgesetzte Erhöhung des Entlastungssatzes von 5,13 Euro je Megawattstunde auf 20,00 Euro je Megawattstunde

ohne Anpassung des sogenannten Sockelbetrages in Höhe von 250 Euro jährlich erfolgte. Ein Entlastungsanspruch ist somit im Ergebnis bereits bei einem Stromverbrauch von über 12,5 Megawattstunden jährlich gegeben und wird nun verstetigt. Diese Schwelle stellt insbesondere für kleine Unternehmen kein Antragshindernis dar. Vergleichsweise können bereits Haushalte mit Wärmepumpenheizung und Elektrofahrzeug diese Verbrauchsgrenze überschreiten.

### **Digitaltauglichkeit**

Auf die im Rahmen des Entwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht durchgeführten Digitalchecks wird verwiesen. Mit diesem Gesetz werden zahlreiche Voraussetzungen insbesondere für eine digitaltauglichere Umsetzung der nunmehr verstetigten Steuerentlastung nach § 9b des Stromsteuergesetzes umgesetzt, die durch die nun erfolgende Änderung nicht berührt werden.

Dokumentenname: Zuleitungsexemplar\_2008151.docx  
Ersteller: Bundesministerium der Finanzen  
Stand: 15.07.2024 12:10